

SATZUNG DER VERBRAUCHERZENTRALE SACHSEN E. V.

Der in dieser Satzung verwendete generische Maskulin umfasst alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Wirkungsbereich, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verbraucherzentrale Sachsen e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (3) Wirkungsbereich der Tätigkeit des Vereins ist der Freistaat Sachsen. Im Interesse sächsischer Verbraucher kann der Verein auch bundesweit tätig werden. Daneben beteiligt sich der Verein im Interesse einer bundeseinheitlichen Verbraucherpolitik landesübergreifend, bundes- oder europaweit an Gemeinschaftsvorhaben.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es,
 - a) die Interessen der Verbraucher durch unabhängige Aufklärung, Beratung und Bildung wahrzunehmen und zu fördern;
 - b) die Stellung und das Recht der Verbraucher in der Marktwirtschaft zu stärken, zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen und die Verbraucher vor negativen Auswüchsen marktwirtschaftlichen Anbieterverhaltens zu schützen;
 - c) verbraucherpolitisch wirksam zu sein.
- (2) Der Verein verwirklicht den in § 2 Absatz 1 genannten Satzungszweck insbesondere
 - a) durch Information, Beratung und Hilfeleistung für Verbraucher einschließlich der Wahrnehmung der Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen für Verbraucher gemäß dem Rechtsdienstleistungsgesetz;
 - b) unter Ausschluss wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes durch Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen bei gesetzwidrigen Praktiken, bei unlauterem Wettbewerb, der sich zum Nachteil der Verbraucher auswirkt, bei unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bei Verstößen gegen verbraucherrelevante Datenschutzbestimmungen sowie bei der Einziehung von Forderungen von Verbrauchern. Zu diesen Ansprüchen zählen insbesondere Leistungs-, Feststellungs-, Musterfeststellungs-, Beseitigungs-, Auskunft- und Gewinnabschöpfungsansprüche (nicht abschließende Aufzählung);
 - c) durch enge Zusammenarbeit mit den Kommunen, Behörden, Verbänden, Vereinen und Massenmedien und durch Einwirkung auf Wirtschaftsunternehmen und -verbände sowie andere Institutionen;
 - d) durch Öffentlichkeitsarbeit;
 - e) durch Verbraucher- und Medienbildung;
 - f) durch Analyse und Auswertung von Marktentwicklungen mit Hilfe von empirischen Daten;
 - g) Lobbyarbeit.
- (3) Zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Vereinszwecke kann der Verein Fördervereine, Stiftungen oder ähnliche Einrichtungen gründen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des geltenden Steuerrechts.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Wird der Verein aufgelöst oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins – soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Zuwendungsbescheide der öffentlichen Hand etwas anderes bestimmen – dem Freistaat Sachsen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung

zu. Mitglieder des Vereins haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen (Einzelmitglieder) sowie Verbände, Vereine, Gebietskörperschaften, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (korporative Mitglieder) sein, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Sofern ein Interessengegensatz zu den Aufgaben des Vereins besteht, kann eine Mitgliedschaft nicht erworben werden.
- (2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Diese haben sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins zu bekennen und entsprechend zu handeln. Fördernde Mitglieder unterstützen die Bestrebungen des Vereins. Sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Der Verein kann für Einzelpersonen eine beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft beschließen, wenn sie sich um die Verbraucherarbeit besonders verdient gemacht haben. Die Rechte und Pflichten eines Ehrenmitgliedes entsprechen denen eines fördernden Mitgliedes.
- (4) Natürliche Personen, die in einem Anstellungsverhältnis mit dem Verein stehen, können nur fördernde Mitglieder werden. Ist eine natürliche Person, die in einem Anstellungsverhältnis mit dem Verein steht, ordentliches Mitglied des Vereins, wird ihre Mitgliedschaft in eine fördernde umgewandelt. Endet das Anstellungsverhältnis einer natürlichen Person, die in einem Anstellungsverhältnis mit dem Verein steht, die förderndes Mitglied ist, kann sie die ordentliche Mitgliedschaft beantragen.
- (5) Über die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- (6) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt; der Beitragssatz kann für Einzelmitglieder und für korporative Mitglieder verschieden bemessen werden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Erlöschen des korporativen Mitglieds
 - e) durch Erlöschen des Vereins.
- (8) Der Austritt ist jeweils zum Jahresende zulässig und muss dem Vorstand bis spätestens einen Monat vor Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (9) Mitglieder, die den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder sonst die Verwirklichung des Vereins gefährden oder mehr als ein halbes Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat, nachdem dem Mitglied die Möglichkeit einer schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben wurde.
- (10) Wird einem Aufnahmeantrag nicht entsprochen oder ein Mitglied ausgeschlossen, so ist dies dem betreffenden Antragsteller bzw. Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann Einspruch eingelegt und der Verwaltungsrat angerufen werden; hierauf ist mit der schriftlichen Mitteilung hinzuweisen. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung gem. Satz 1 in Textform beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch ist im Rahmen der nächsten ordentlichen Verwaltungsratssitzung zu entscheiden; bis zu diesem Zeitpunkt ruhen bei einem Ausschluss die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten einschließlich des Rechts auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Das Ruhen entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Wird einem Einspruch gegen die Nichtaufnahme stattgegeben, wird die Mitgliedschaft mit dem Beschluss des Verwaltungsrats begründet. Dies soll dem Antragsteller vom Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden.
- (11) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken und Vorschläge zu unterbreiten. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung einzubringen und vom Verwaltungsrat und vom Vorstand Auskunft zur Tätigkeit des Vereins zu verlangen.
- (2) Die Mitglieder müssen bereit sein, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu fördern sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Verwaltungsrat
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder bilden als oberstes Organ des Vereins die Mitgliederversammlung. Sie soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum mit Audio- und/oder Videoverbindung. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, spätestens 24 Stunden davor, bekannt gegeben.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats beruft auf Beschluss des Verwaltungsrats die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Auf Antrag der Mitglieder können weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine Beschlussfassung in solchen Angelegenheiten ist nur zulässig, wenn die Tagesordnung mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gemacht worden ist. Eine Einladung gilt spätestens drei Tage nach Absendung an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse oder E-Mail-Adresse als zugegangen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragt haben oder der Verwaltungsrat selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung anberaumt. In diesem Falle kann die Einladungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Verwaltungsratsmitglied geleitet. Bei Wahlen zum Verwaltungsrat kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einer Wahlkommission übertragen werden.
- (4) Der Verwaltungsrat soll und der Vorstand muss an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (5) Der Verwaltungsrat kann Gäste oder Sachverständige zu den Mitgliederversammlungen einladen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Beschlussfassung über vereins- und verbraucherpolitische Grundsätze
- (2) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- (3) Entgegennahme und Beratung des jährlichen Berichtes des Verwaltungsrates
- (4) Entgegennahme und Beratung des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- (5) Entgegennahme des Wirtschaftsprüfberichtes
- (6) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses
- (7) Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrates
- (8) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- (9) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- (10) Beschlussfassung über von Mitgliedern eingebrachte Anträge
- (11) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (12) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für das Folgejahr
- (13) Beschlussfassung über die Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund nach § 12 Abs. 5
- (14) Wahl und Abberufung der Mitglieder eines Beirats
- (15) Gründung eines Fördervereins, einer Stiftung oder einer ähnliche Einrichtung nach § 2 Absatz 3

§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, bei der mindestens ein stimmberechtigtes ordentliches oder korporatives Mitglied erschienen ist, ist beschlussfähig.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Einzelmitglied eine Stimme, jedes korporative Mitglied zwei Stimmen. Die korporativen Mitglieder stimmen durch ihre satzungsmäßig berufenen Organe; deren Vertreter haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Ausübung des Stimmrechts für mehr als 2 Mitglieder ist nicht statthaft. Die Stimmrechtsübertragung erfolgt durch eine schriftliche, rechtsverbindlich vom Mitglied unterzeichnete Vollmacht, die dem Verein vor Stimmabgabe vorliegen muss. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, sofern die Mitgliedsbeiträge entrichtet sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (4) Die Wahl des Verwaltungsrates erfolgt durch schriftliche Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nicht beschließt, die Wahl offen vorzunehmen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erforderlichenfalls wird die Wahl wiederholt, wobei dann die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (5) Die Abberufung des Verwaltungsrates oder eines seiner Mitglieder ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ein wichtiger Grund liegt im Falle einer groben Pflichtverletzung vor.
- (6) Für die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der Anwesenden erforderlich.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern zuzusenden ist. Der Protokollführer wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters gewählt.

§ 10 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 5, höchstens 9, Personen. Für die Abgabe von Willenserklärungen durch den Verwaltungsrat gilt § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB entsprechend. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verwaltungsrat abzugeben, so ist die Abgabe gegenüber dem Vorsitzenden erforderlich.
- (2) Alle Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig und sollen die Gewähr für eine unabhängige Amtsführung bieten und besondere Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich der Vereinsarbeit mitbringen. Verwaltungsratsmitglieder, die erwerbswirtschaftlich orientiert als Selbständige, Gesellschafter oder gesetzliche Vertreter unternehmerisch tätig sind, dürfen keinen bestimmenden Einfluss auf die Vereinstätigkeit haben. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Erstattung der mit ihrer Amtsführung notwendig verbundenen Reisekosten. Daneben erhalten sie eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (3) Der Verwaltungsrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von mindestens vier Jahren gewählt. Wird hiernach in der nächsten Mitgliederversammlung kein neuer

Verwaltungsrat gewählt, bleibt der Verwaltungsrat solange im Amt, bis ein neuer Verwaltungsrat ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegen Amtsniederlegung oder anderen Gründen aus, kann die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger wählen.

- (4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall keine gegenteilige Entscheidung trifft. Der Vorstand darf nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden und hat in den Sitzungen des Verwaltungsrates kein Stimmrecht.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§11 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

- (1) Bestellung und Abberufung des Vorstandes und der Stellvertreter des Vorstandes
- (2) Abschluss, Kündigung und Aufhebung des Anstellungsvertrages mit dem Vorstand
- (3) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand
- (4) Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes auf der Grundlage jederzeitigen Auskunftsrechts und Akteneinsichtsrechts über alle Vereinsangelegenheiten
- (5) Prüfung und Zustimmung zum jährlichen Wirtschaftsplanvorschlag des Vorstandes zur turnusmäßigen ersten Vorlage beim Zuwendungsgeber
- (6) Beratung des Jahresabschlusses und des Jahres-Geschäftsberichtes
- (7) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses
- (8) Zustimmung zu wirtschaftlichen Entscheidungen des Vorstandes von erheblicher Bedeutung
- (9) Zustimmung zu verbraucherpolitischen Entscheidungen des Vorstandes von erheblicher Bedeutung zwischen den Mitgliederversammlungen
- (10) Entscheidung über Einsprüche gemäß § 4 Abs. 9
- (11) Berufung von Beiräten
- (12) Verleihung und Entzug der Ehrenmitgliedschaft gemäß § 4 Absatz 3

§ 12 Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Verwaltungsratssitzung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Verwaltungsratsmitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum mit Audio und/oder Videoverbindung. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, spätestens 24 Stunden davor, bekannt gegeben.
- (2) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.
- (4) Die Bestellung und Abberufung des Vorstandes bedarf der Mehrheit von 3/4 der in einer Sitzung anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (5) Der Verwaltungsrat kann beschließen, der Mitgliederversammlung die Abberufung des Vorstandes vorzuschlagen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist jede grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Ein solcher Beschluss ist gemäß § 12 Abs. 2 zu treffen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt hauptamtlich die Geschäfte. Der Vorstand kann darüber hinaus geeigneten Mitarbeitern zur Vertretung des Vereins vor Gericht Generalvollmacht oder Einzelvollmacht erteilen.

- (2) Der Vorstand besteht aus einer Person. Er wird auf höchstens 5 Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Amtszeit endet mit dem Erreichen des Regelrentenalters.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die satzungsmäßigen Zwecke zu fördern und auf deren Umsetzung hinzuwirken. Für diese Tätigkeit enthält der Vorstand eine angemessene Vergütung. Näheres regelt der zwischen dem Verein und dem Vorstand abzuschließende Anstellungsvertrag.
- (4) Neben dem Vorstand kann der Verwaltungsrat einen oder mehrere Stellvertreter des Vorstandes bestellen. Für diese gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß. Der stellvertretende Vorstand wird bei Abwesenheit des Vorstandes tätig, wenn zu erwarten ist, dass der Vorstand verhindert ist, seinen Aufgaben nachzugehen (etwa durch Urlaub, Krankheit oder ähnliches), ferner in allen Fällen, in denen eine Eilmaßnahme geboten ist, die keinen Aufschub bis zur Wiederverfügbarkeit des Vorstandes zulässt und bei der auch eine Entscheidung des Vorstandes mit Mitteln der Fernkommunikation nicht eingeholt werden kann. Der stellvertretende Vorstand wird ferner tätig, wenn der Vorstand ihn mit der Erledigung eines konkreten Geschäfts betraut.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. September 2015 in Leipzig beschlossen und am 16.12.2019 sowie am 02.05.2023 geändert. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.